

Wahlordnung der Universität Siegen

für die Wahl

**des Senats und des erweiterten Senats,
der Fachbereichsräte,
der Ständigen Kommissionen,
der Rektorin oder des Rektors,
der Prorektorinnen oder Prorektoren,
der Dekaninnen oder Dekane,
der Prodekaninnen oder Prodekane.**

**Vom 8. Januar 2002
in der Fassung vom 10. Oktober 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: **Allgemeine Bestimmungen, Wahl des Senats und des erweiterten Senats, Wahl der Fachbereichsräte**

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlsystem
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Nachweis des Wahlrechts
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wahlankündigung
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 9 Durchführung der Wahl, Stimmabgabe
- § 10 Briefwahl
- § 11 Ungültige Stimmen
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Wahlniederschrift
- § 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten
- § 15 Wahlprüfung

Zweiter Abschnitt: Wahl des Senats und des erweiterten Senats

- § 16 Wahlkreis und Zusammensetzung des Senats und des erweiterten Senats

Dritter Abschnitt: Zusammensetzung des Fachbereichsrates

- § 17 Zusammensetzung des Fachbereichsrates
- § 18 Ergänzung des Fachbereichsrats nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane

Zweiter Teil: **Wahl der Ständigen Kommissionen**

- § 19 Ständige Kommissionen

Dritter Teil: **Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Prodekaninnen oder Prodekane**

Erster Abschnitt: **Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren**

§ 20 Wahlverfahren

§ 21 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

Zweiter Abschnitt: **Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Prodekaninnen oder Prodekane**

§ 22 Wahlverfahren

§ 23 Nachwahl

Vierter Teil: **In-Kraft-Treten**

§ 24 In-Kraft-Treten

Erster Teil: **Allgemeine Bestimmungen, Wahl des Senats und des erweiterten Senats, Wahl der Fachbereichsräte**

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreterinnen und die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im erweiterten Senat und in den Fachbereichsräten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HG, § 12 Abs. 1 GrundO).
- (2) Für die Vertretung in den Gremien bilden
 1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 63 HG) und
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
 jeweils eine Gruppe.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an den Wahlen nicht teil (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GrundO).

§ 2

Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen. Diese enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat werden gemeinsame Listen eingereicht. Die den Senat ergänzenden Mitglieder des erweiterten Senats sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, denen aufgrund des Verfahrens nach Absatz 2 die nächsten Sitze zugeteilt werden. Bei der Wahl zum Senat und zum erweiterten Senat hat jede Wählerin und jeder Wähler aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 6 Stimmen, jede Wählerin und jeder Wähler aus den übrigen Gruppen hat so viele Stimmen wie ihrer oder seiner Gruppe Sitze im Senat zustehen. Bei der Wahl zu dem Fachbereichsrat hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen wie ihrer oder seiner Gruppe Sitze zustehen. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrer oder seiner Gruppe ab, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Liste gilt, auf der die Kandidatin oder der Kandidat vorgeschlagen ist. Die Wählerin oder der Wähler kann Kandidatinnen oder Kandidaten aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises wählen.
- (2) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen fällt der Sitz der Liste zu, deren nächste Kandidatin oder nächster Kandidat die höchste Stimmenzahl hat. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste entscheidet das Los über die Rangfolge.

- (3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen oder Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Scheidet ein Mitglied aus dem Senat aus, rückt ein Mitglied aus dem erweiterten Senat gemäß Satz 1 nach. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Das gewählte Mitglied eines Gremiums wird im Falle seiner Abwesenheit durch ein Ersatzmitglied nach Abs. 4 Satz 1 vertreten. Das Ersatzmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (6) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Gremienmitglieds, so verliert es sein Mandat. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger wird nach Maßgabe von Absatz 4 bestimmt.
- (7) Wird für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist in dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wobei nur die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden können. Absatz 2 Satz 5 findet Anwendung.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind in ihrer jeweiligen Gruppe diejenigen Mitglieder, die am Tage der Bekanntmachung der Wahl Mitglieder der Hochschule sind.
- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Diese Erklärung ist spätestens 8 Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich abzugeben. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Wahlvorstand, in welcher Gruppe und in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden kann. Geben akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gleichzeitig der Gruppe der Studierenden angehören, keine Erklärung ab, so wählen sie in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4

Nachweis des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird nach Gruppen getrennt erstellt und von dem Wahlvorstand festgestellt. Es wird mindestens 34 Tage vor der Wahl an Stellen, die in der Wahlbekanntmachung angegeben werden, zusammen mit der Wahlordnung ausgelegt. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält mindestens den Familiennamen und den Vornamen

und für den Fall einer Namensgleichheit eine weitere, die Feststellung der Person ermöglichende Angabe.

- (3) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sind spätestens 8 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über die Anträge.

§ 5

Wahlvorstand

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung der Wahl ist jeweils ein Wahlvorstand verantwortlich. Der Wahlvorstand besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Hochschule vorhandenen Mitgliedergruppen.
- (2) Bei der Wahl zu zentralen Hochschulgremien beruft das Rektorat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, die ihrerseits oder der seinerseits aus ihrer oder seiner Gruppe ein weiteres Mitglied und aus den übrigen Gruppen je 2 Mitglieder beruft. Bei Wahlen zu Fachbereichsgremien benennt die Dekanin oder der Dekan, ggf. das Dekanat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, die oder der je ein Mitglied aus den übrigen Gruppen beruft. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes benennt einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der gleichen Gruppe, deren Zahl jeweils vom Wahlvorstand festgelegt wird. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll für alle Gruppen gleich sein.
- (3) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Hochschulmitglieder als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer heranziehen. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen oder Kandidaten sein. Erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer ihr oder sein Einverständnis, als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt zu werden, so ist unverzüglich ein anderes Mitglied der Hochschule an seiner Stelle zu berufen.

§ 6

Wahlankündigung

- (1) Der Wahlvorstand legt den Wahltermin fest und kündigt die Wahl mindestens 34 Tage vor dem Wahltermin durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen oder in anderer geeigneter Weise an. Das gesamte Verfahren ist innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters abzuwickeln.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - a) Die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 - b) die Voraussetzungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
 - c) die Zahl der zu wählenden Gremienmitglieder, getrennt nach Gruppen,
 - d) Ort und Zeit des Ausliegens des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sowie ein Hinweis darauf, dass gegen das Verzeichnis der Einspruch bis 8 Tage vor dem Wahltermin statthaft ist,
 - e) Ort und Zeit des Ausliegens der Wahlordnung,

- f) die Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und Einschränkungen und den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
- g) die Zahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
- h) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
- i) Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- j) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf die Frist für das Anfordern der Unterlagen,
- k) die Stelle, an der das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind mindestens 18 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand einzureichen. Sie können nur von Hochschulmitgliedern eingereicht werden, die wahlberechtigt sind. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten müssen derselben Gruppe und demselben Wahlkreis angehören wie die Mitglieder, die den Wahlvorschlag einreichen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge sind § 9 Abs. 2 GrundO (unterschiedliche Interessenvertretung innerhalb einer Gruppe) und § 9 Abs. 4 GrundO (paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern) zu beachten.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag als Kandidatin oder Kandidat genannt ist. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag genannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen genannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin oder der Kandidat gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
 - b) Namen, Vornamen und Anschriften der Kandidatinnen oder Kandidaten,
 - c) die Dienststelle oder den Fachbereich, dem die Kandidatinnen oder Kandidaten jeweils angehören.
- (5) Jedem Wahlvorschlag sind die Erklärungen der Kandidatinnen oder Kandidaten beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.
- (6) Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin oder Kandidat dem Wahlvorstand gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann).
- (7) Ein Wahlvorschlag muss bei den Wahlen zum Senat und zum erweiterten Senat von mindestens 5, bei der Wahl zum Fachbereichsrat von mindestens 2 Mitgliedern der jeweiligen Gruppe persönlich unterzeichnet sein. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann den Wahlvorschlag, auf dem sie oder er selbst genannt ist, nicht unterzeichnen. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet sie oder er mehrere Wahlvorschläge, gilt nur die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Ihre oder seine Unterschrift auf den übrigen Wahlvorschlägen ist zu streichen. Sind dadurch keine 5 bzw. 2 Unterschriften mehr auf diesen Wahlvorschlägen vorhanden, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 8 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft sie auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Stellt er behebbare Mängel fest, so fordert er die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann (§ 7 Abs. 6) auf, diese umgehend zu beseitigen.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden oder den wesentlichen Anforderungen von § 7 nicht genügen, sind nicht zuzulassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wahlvorstand eine Nachfrist setzen.
- (3) Der Wahlvorstand unterrichtet die Vertrauensfrau oder den Vertrauensmann über die Gründe der Nichtzulassung eines Wahlvorschlags.
- (4) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder einer Kandidatin oder eines Kandidaten kann innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben und von den nicht zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten Einspruch bei dem Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch.
- (5) Nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch 8 Tage vor dem Wahltermin, werden die Wahlvorschläge ohne die Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten und ohne die Namen der Unterzeichnenden durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise durch den Wahlvorstand bekannt gemacht.

§ 9 Durchführung der Wahl, Stimmabgabe

- (1) Der vom Wahlvorstand festzusetzende Termin für die Wahl muss innerhalb der Vorlesungszeit liegen. Gewählt wird an 2 nicht vorlesungsfreien Tagen. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und deren oder dessen Stellvertreterin und deren oder dessen Stellvertreter, die Mitglied des Wahlvorstandes sein müssen, sowie Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sie oder er kann über die vom Wahlvorstand bestimmten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer hinaus weitere Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Protokoll an.
- (3) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den dazugehörenden Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und hat sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urnen entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Gruppen ist zulässig.
- (4) Für die Stimmabgabe sind Stimmzettel zu verwenden, die für jede Gruppe eine andere Farbe haben müssen. Die Wählerin oder der Wähler übt ihr/sein Wahlrecht aus, indem sie oder er

höchstens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten auf dem Stimmzettel ankreuzt wie seiner Gruppe Sitze zustehen. § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Dabei können Kandidatinnen oder Kandidaten aus verschiedenen Listen des jeweiligen Wahlkreises angekreuzt werden (§ 2 Abs. 1). Stimmenhäufung, d. h. Abgabe von mehr als einer Stimme für einen Kandidaten ist unzulässig. Vor der Ausgabe der Stimmzettel ist zu prüfen, ob die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist. Diese Prüfung erfolgt durch Einsicht in das Verzeichnis der Wahlberechtigten. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt und will sie oder er ihre oder seine Stimme im Wahllokal abgeben, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

- (5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein. Es dürfen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmauszählung abgeholt werden.
- (8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich der ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (9) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Berechtigten ihre Stimme abgeben.

§ 10 Briefwahl

- (1) Will eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, so hat sie oder er dies bei dem Wahlvorstand spätestens 8 Tage vor dem Wahltermin zu beantragen.

Ihm werden sodann folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt:

- a) Ein Stimmzettel,
- b) ein Wahlumschlag,
- c) ein Wahlschein mit der Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
- d) ein Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten sowie ihre oder seine Gruppenzugehörigkeit enthält.

Die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten kenntlich zu machen.

- (2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler kennzeichnet ihren oder seinen Stimmzettel persönlich, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein befindliche Versicherung unter Angabe des

Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an den Wahlvorstand.

- (3) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen. Dieser vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.
Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln und vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Der darin enthaltene Wahlumschlag wird ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (5) Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - a) er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 - c) der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,
 - d) der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (6) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (7) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen (§ 9 Abs. 4).

§ 11 Ungültige Stimmen

Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wille der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft hervorgeht, insbesondere solche,

- a) die nicht angekreuzt sind,
- b) bei denen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angekreuzt sind als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat,
- c) deren Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin oder welcher Kandidat gemeint ist,
- d) die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
- e) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- f) die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ermitteln das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahlzeit. Die Wahlumschläge mit dem Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmabgaben festgestellt. Ergibt sich nach mehrmaligem Zählen keine Übereinstimmung, ist dieses in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- (2) Danach werden die Wahlumschläge geöffnet und sämtliche Stimmzettel nach Gruppen getrennt ausgezählt. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert und von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel. Er vermerkt auf jedem Stimmzettel, ob und warum dieser für gültig oder ungültig erklärt wurde.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift aufzunehmen:
- a) Insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
 - b) die auf alle Kandidatinnen oder Kandidaten einer jeden Liste entfallenden gültigen Stimmen,
 - c) für jede Liste getrennt die auf die Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 - d) die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Den Zeitpunkt der Eröffnung der Wahl,
- b) den Zeitpunkt des Schlusses der Wahl,
- c) besondere Vorfälle während des Wahlvorganges,
- d) die Gesamtzahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmzettel,
- e) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Gruppe und insgesamt,
- f) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,
- g) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten,
- h) die Sitzverteilung auf den Wahllisten und die Namen der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten,
- i) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten

Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang, der sich über 2 Wochen erstreckt, bekannt. Er benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich über die Wahl.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand angefochten werden.
- (2) Anfechtungsberechtigt ist jede oder jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmenverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass

- a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 - c) bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien.
- (3) Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen.
- (4) Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet er sie mit seiner Stellungnahme und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuss weiter.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Seine Entscheidung wird dem Wahlvorstand und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.
- (6) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Verzeichnissen der Wahlberechtigten wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.
Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (7) Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Rektorin oder dem Rektor eingesetzt. Er besteht aus der Kanzlerin oder dem Kanzler als Vorsitzender oder Vorsitzendem und je einem Mitglied der Gruppen der Hochschulangehörigen.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Senats und des erweiterten Senats

§ 16

Wahlkreise und Zusammensetzung des Senats und des erweiterten Senats

- (1) Die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter in 4 Wahlkreisen:

Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften.

Zum Wahlkreis Sozialwissenschaften gehören die Fachbereiche 1 und 5,
zum Wahlkreis Geisteswissenschaften die Fachbereiche 2, 3 und 4,
zum Wahlkreis Naturwissenschaften die Fachbereiche 6, 7 und 8,
zum Wahlkreis Ingenieurwissenschaften die Fachbereiche 9, 10, 11 und 12.

- (2) Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ihre Vertreterinnen oder Vertreter in 2 Wahlkreisen:

Verwaltungs- und Bibliotheksbereich und Technischer Bereich.

In dem Wahlkreis Verwaltungs- und Bibliotheksbereich wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die in der zentralen Hochschulverwaltung und den zentralen Einrichtungen tätig sind.

In dem Wahlkreis Technischer Bereich wählen diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die in den Fachbereichen tätig sind.

(3) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(4) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entfallen im Senat

- auf den Wahlkreis Sozialwissenschaften: 3 Sitze
- auf den Wahlkreis Geisteswissenschaften 3 Sitze
- auf den Wahlkreis Naturwissenschaften: 2 Sitze
- auf den Wahlkreis Ingenieurwissenschaften: 4 Sitze

In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden entfällt auf jeden der 4 Wahlkreise je 1 Sitz im Senat. In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entfällt auf den Wahlkreis Verwaltungs- und Bibliotheksbereich 1 Sitz, auf den Wahlkreis Technischer Bereich entfallen 2 Sitze im Senat.

- (5) Dem erweiterten Senat gehören darüber hinaus 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 10 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 11 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und 10 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (6) Die den Senat ergänzenden Sitze in dem erweiterten Senat gemäß Absatz 5, die auf die einzelnen Wahlkreise entfallen, werden ermittelt, indem auf die Anzahl der Mitglieder der Wahlkreise das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren angewandt wird. Den Gruppen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 – 4 steht in jedem Wahlkreis mindestens 1 Sitz zu. Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der den einzelnen Wahlkreisen zustehenden Sitze.

Dritter Abschnitt: Wahl des Fachbereichsrates

§ 17

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

- (1) In die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 bis 6 sind jeweils 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden und 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zu wählen (§ 35 Abs. 1 GrundO).
- (2) In die Fachbereichsräte der Fachbereiche 7 bis 12 sind jeweils 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Vertreterinnen oder Vertreter

der Gruppe der Studierenden und 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zu wählen (§ 35 Abs. 1 GrundO).

§ 18

Ergänzung des Fachbereichsrats nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane

Nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans rückt je 1 Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Mitglied des Fachbereichsrats nach. § 2 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Wird ein Dekanat beschlossen, rücken für die Mitglieder, die aus der Mitte des Fachbereichsrats gewählt werden, Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe nach. § 2 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil: Wahl der Ständigen Kommissionen

§ 19

Ständige Kommissionen

- (1) Die Mitglieder der Ständigen Kommission sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, vom Senat bis zur Hälfte aus dem Kreis seiner Mitglieder und der restliche Teil aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder auf Vorschlag aus den an der Hochschule vorhandenen Gruppen gewählt werden (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 GrundO).
- (2) Bei der Wahl zu den Ständigen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Fächer und Einrichtungen zu achten (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 GrundO).
- (3) Wahlmitglieder der Ständigen Kommissionen werden nach Gruppen getrennt von der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Um die in Absatz 2 vorgesehene Zusammensetzung zu erreichen, soll aus einem Fachbereich oder einer Einrichtung insgesamt nur 1 Vertreterin oder 1 Vertreter aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gewählt werden.

Dritter Teil: **Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen oder Prorektoren sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane**

Erster Abschnitt: **Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren**

§ 20
Wahlverfahren

- (1) Der Senat wird bis zur Ernennung der neu gewählten Rektorin oder des neu gewählten Rektors von der amtierenden Rektorin oder dem amtierenden Rektor einberufen. Diese oder dieser leitet bis zur Ernennung der neu gewählten Rektorin oder des neu gewählten Rektors die Sitzungen.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Rektorin oder des Rektors werden im Senat innerhalb einer vom Senat festgelegten Frist schriftlich abgegeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten enthalten und muss mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten versehen sein, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.
- (3) Der Senat bestellt aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus je einem Mitglied der dem Senat angehörenden Gruppen besteht. Der Wahlvorstand leitet die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren.
- (4) Die Wahl im Senat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit ja oder nein zu stimmen. Sind mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Senats eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit ja oder nein abgestimmt wurde oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, für die oder den die Mehrheit der Mitglieder des Senats stimmt (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HG, § 15 Abs. 3 Satz 1 GrundO).
- (5) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Hochschule bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Senats zu nehmen.

§ 21
Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

- (1) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt (§ 20 Abs. 6 Satz 2 HG, § 16 Abs. 5 Satz 1 GrundO). Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 GrundO). Vor der Wahl ist festzulegen, für welchen Aufgabenbereich die jeweilige Person bestellt werden soll (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GrundO). Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder auf sich vereinigt (§ 11 Abs. 9 GrundO).

- (2) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren sollen aus den verschiedenen Wahlkreisen gemäß § 16 Abs. 4 stammen.
- (3) Der Wahlvorstand nimmt seine Aufgaben gemäß § 20 Abs. 5 wahr.

Zweiter Abschnitt: Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Prodekaninnen oder Prodekane

**§ 22
Wahlverfahren**

- (1) Der Fachbereichsrat wird nach seiner Bildung von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan einberufen, um einen Wahlvorstand für die durchzuführende Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans zu bestellen und Kandidatinnen und Kandidaten für diese Wahlen zu benennen. Dem Wahlvorstand gehört je ein Mitglied der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen an. Der Wahlvorstand leitet die Wahl, erstellt die Niederschrift und gibt das Ergebnis bekannt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt (§ 32 Abs. 4 GrundO).
- (3) Wird die Bildung eines Dekanats beschlossen, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan einer der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HG angehören (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 GrundO). Es gilt § 33 Abs. 4 GrundO.
- (4) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Prodekaninnen und Prodekane beginnt am 1. April oder am 1. Oktober.

**§ 23
Nachwahl**

Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so vertritt die Prodekanin oder der Prodekan die Dekanin oder den Dekan, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Anderenfalls ist für den Rest der Amtszeit eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet eine Prodekanin oder ein Prodekan vor Ablauf ihrer bzw. seiner Amtszeit aus ihrem bzw. seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan zu wählen (§§ 32, 33 Abs. 6 GrundO).

Vierter Teil: In-Kraft-Treten

**§ 24
In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung vom 8. Januar 2002 (AM Nr. 3/2002) und die dazu ergangene Ordnung zur Änderung der Wahlordnung vom 30. Januar 2002 (AM Nr. 4/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Oktober 2005.

Siegen, den

Die Rektorin

(Prof. Dr. Theodora Hantos)